

SCM Bootsplatz-Reglement

Inhalt

1.	Geltungsbereich und Zweck.....	2
2.	Regelungen, die den gesamten Bootsplatz betreffen	2
2.1	Platzberechtigung.....	2
2.1.2	Eignergemeinschaften	3
2.1.3	Platzreservation	3
2.2	Nutzungsbedingungen.....	3
2.2.1	Preise	3
2.2.2	Haftung	3
2.2.3	Unterhalt	4
2.3	Bootsabwesenheit	4
3.	Bojenfeld.....	4
3.1	Regelung zwischen Kanton Freiburg und SCM	4
3.2	Gästeplätze	4
3.3	Nutzungsbedingungen.....	4
3.4	Verantwortlichkeiten	4
3.5	Unterhalt	5
3.6	Infrastruktur Einkauf	5
4.	Trockenplätze	5
4.1	Nutzung	5
5.	Beibootplätze	5
5.1	Zuteilung.....	5
6.	Inkraftsetzung	5

1. Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement gilt für das Bojenfeld, die Trockenplätze und das Beibootgestell des Segelclub Murten. Es definiert die Rahmenbedingungen für Vergabe, Nutzung und Unterhalt jener Teile der Infrastruktur des SCM.

Mit Bojenfeld wird die Zone von ca. 37'800 m² im See östlich des Strandbades Murten bezeichnet, in welcher Clubmitglieder Boote verankern können.

Unter Trockenplätzen sind die Abstellplätze für Jollen gemeint, die sich an Land zwischen Clubsteg und Parkplatz befinden, einschliesslich des Gestells für Laser.

Mit Beibootgestell wird ein Aufbewahrungsort für Beiboote bezeichnet, der sich ebenfalls an Land in der Nähe des Clubstegs befindet.

Alle drei Zonen, d.h. Bojenfeld, Trockenplätze und Beibootgestelle zusammen, werden in diesem Reglement unter dem Begriff „Bootsplatz“ zusammengefasst.

2. Regelungen, die den gesamten Bootsplatz betreffen

2.1 Platzberechtigung

2.1.1 Bewerbung, Zuteilungskriterien, Ablauf, Kündigung

Die **Bewerbung** für einen Bootsplatz hat unter Angabe von Art, Länge, Tiefgang und Gewicht des Bootes schriftlich an den SCM zu erfolgen. Bootsplätze können durch den Vorstand ausschliesslich an Aktivmitglieder, Junioren und durch den Vorstand aufgenommene Kandidaten des Segelclubs zugeteilt werden. Pro Mitgliedschaft ist nur eine Platzzuteilung (jeweils maximal eines Platzes im Bojenfeld, Beibootgestell und Trockenplatz) möglich. Paarmitgliedschaft gilt als eine Mitgliedschaft.

Der Hafenkaptän führt bei Platzmangel eine Warteliste.

Der Vorstand prüft im Einvernehmen mit dem Hafenkaptän alle Gesuche. Er trifft seinen Entscheid nach folgenden **Kriterien**:

[die Reihenfolge hat keinen Bezug auf die Gewichtung der einzelnen Punkte]

- Wartefrist, in der Regel erfolgt die Platzzuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche
- Dauer der SCM-Mitgliedschaft
- bisherige Vereinsaktivität
- spezielle SCM-Verdienste
- persönliche Verhältnisse (Invalidität, etc.)
- Verfügbarkeit eines in der Art und Grösse geeigneten Bootsplatzes.

Sofern keine Warteliste besteht, können Plätze auch für Motorboote vergeben werden.

Von einer Platzzuteilung ausgeschlossen sind:

- Mitglieder, die bereits über einen geeigneten Platz beim SCM verfügen
- Bewerber, die den Platz nicht regelmässig mit einem Boot belegen wollen das auf Ihren Namen beim Schiffsamtsamt des Kanton Freiburg registriert ist.

Vorgehen für die Platzzuteilung

Die Bewerbung wird durch den Vorstand besprochen und angenommen oder abgelehnt.

Ein durch den Vorstand ernannter Hafenkaptän teilt bei angenommener Bewerbung einen geeigneten Platz zu. Der Vorstand sendet dem Bewerber einen Mietvertrag, der Standort und maximale Länge des Bootes beinhaltet sowie die Rechnung für die Benützung des Bootsplatzes und des Infrastruktur-Einkaufspreises in das Bojenfeld. Nach Erhalt der Zahlung und des unterschriebenen Mietvertrages sendet der Hafenkaptän die Platzbestätigung an den Mieter.

Für Kandidaten gilt der Mietvertrag so lange provisorisch, bis sie definitiv in den Club aufgenommen worden sind.

Der Mietvertrag wird nach Ablauf der ordentlichen Dauer jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres verlängert.

Die Untervermietung der Boje ist nicht gestattet.

Von jedem Boot, das über einen SCM-Bootsplatz verfügt, ist eine Kopie der Betriebsbewilligung beim Hafenkapitän zu deponieren.

Kündigung

Der Bootsplatz kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. März durch den Benutzer oder durch den Vorstand gekündigt werden.

Kündigungen durch den SCM-Vorstand können unter folgenden Bedingungen ausgesprochen werden:

- den Mietpreis nicht rechtzeitig bezahlt
- bei ungenügender Teilnahme am Clubleben
- wenn der Platz nicht regelmässig genutzt wird
- wenn der Platzmieter sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an dieses Reglement hält
- wenn der Platzmieter seine SCM-Junior- oder Aktivmitgliedschaft aufgibt oder verliert

2.1.2 Eignergemeinschaften

Eine Eignergemeinschaft ist in Bezug auf die Berechtigung für Platzzuteilungen wie eine Paarmitgliedschaft zu betrachten. Sie berechtigt zur Zuteilung eines Bootsplatzes pro Gemeinschaft. Alle Beteiligten der Eignergemeinschaft müssen Mitglieder des SCM sein.

Bei **Auflösung** der Eignergemeinschaft gilt in Bezug auf die Bootsplatzberechtigung:

- Besteht die Berechtigung dieser Eignergemeinschaft auf den Bootsplatz seit mehr als 3 Jahren, so behält das verbleibende Mitglied die Berechtigung für den Bootsplatz ohne weiteres Bewerbungsverfahren und ohne Infrastruktur-Einkaufspreis.
- Besteht die Berechtigung dieser Eignergemeinschaft auf den Bootsplatz seit weniger als 3 Jahren, so muss sich die verbleibende Person neu um den Bootsplatz bewerben und den Einkaufspreis bezahlen.

Übernahmen von Booten und Bootsplätzen innerhalb einer Familie sind via Eignergemeinschaften zu regeln.

2.1.3 Platzreservation

Es können keine Bojenplätze auf einen bestimmten Termin reserviert werden.

2.2 Nutzungsbedingungen

2.2.1 Preise

Die Preise für die Bootsplätze werden jährlich durch den SCM-Vorstand festgelegt.

2.2.2 Haftung

Jede Bootsplatzbenützung jeglicher Person erfolgt ausschliesslich auf eigenes Risiko. Eine Haftung des SCM ist ausgeschlossen. Für Beschädigungen an Booten haftet vollumfänglich der Verursacher, bei Mietbooten der Vermieter. Schäden sind unverzüglich dem Geschädigten mitzuteilen und die Wiedergutmachung einzuleiten.

2.2.3 Unterhalt

Die Boote sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Fallen, Schoten, etc., sind so zu befestigen, dass auch bei starken Winden keine Geräusche entstehen. Werden schriftliche Beanstandungen des Hafenskapitäns nicht termingerecht behoben, so kann dieser - auf Kosten des Benützers - die notwendigen Massnahmen ausführen lassen.

2.3 Bootsabwesenheit

Belegt das Boot in der Zeit von April bis Oktober den persönlich zugeteilten Platz 6 Wochen oder länger nicht, so ist dieser für die Nutzung durch Gäste freizugeben. Der Hafenskapitän ist entsprechend zu orientieren. Die befristete Platzfreigabe berechtigt zu keiner Preisreduktion.

3. Bojenfeld

3.1 Regelung zwischen Kanton Freiburg und SCM

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 5. August 1969 dem SCM die Bewilligung erteilt, in einer genau definierten Zone von ca. 37'800 m² östlich des Strandbades Murten, Boote der Clubmitglieder zu verankern.

Die Baudirektion und das Wasseramt des Kantons Freiburg, das Oberamt des Seebezirks und die Gemeinde Murten erhielten Kenntnis dieses Erlasses.

Verbindlich für die Lage und Ausdehnung des Bojenfeldes ist der Situationsplan. Die Benützung des Bojenfeldes unterliegt dem Gesetz des Kantons Freiburg über die öffentlichen Sachen.

Der SCM hat dem Kanton Freiburg jährlich eine Gebühr zu bezahlen. Die Durchfahrt anderer Boote durch das Bojenfeld bleibt gestattet. Um den freien Zugang der Boote zum Ufer nicht zu behindern, dürfen die Boote des SCM nicht am Ufer verankert werden.

Der bestehende Schilfgürtel muss geschätzt und erhalten bleiben.

3.2 Gästeplätze

Drei gekennzeichnete Bojen sind als Gästebojen reserviert. Sie sind Clubmitgliedern und deren Freunden, sowie Gästen von anderen Seen vorbehalten. Eventuelle weitere

Verankerungsmöglichkeiten für Gäste werden in Absprache mit dem Hafenskapitän zugeteilt.

Das Gastrecht gilt normalerweise für 2 Wochen pro Saison und kann – sofern freie Bojenplätze vorhanden sind - auf Gesuch hin einmalig bis zu einer ganzen Saison verlängert werden.

Der Mietpreis wird vom Vorstand festgelegt. Für SCM-Mitglieder sind 4 Wochen kostenlos. Für Nichtmitglieder sind 2 Wochen kostenlos. Der Preis für eine Gastsaison-Miete beträgt das 1.5 fache des ordentlichen Mietpreises.

3.3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der Bojenplätze unterliegt folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Die maximale Bootslänge über alles beträgt 11m sofern im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Das maximale Bootsgewicht beträgt 5000Kg.

Im Bojenfeld gilt die Höchstgeschwindigkeit von 5km/h für alle Boote.

3.4 Verantwortlichkeiten

Der SCM ist für die zweckmässige Markierung an den Begrenzungen des Bojenfeldes besorgt.

Der SCM sorgt dafür, dass die Lage der Bojensteine sowie die Kettenlänge im Bojenplan eingezeichnet und Veränderungen laufend nachgetragen sind.

Das Material für Verankerungen der Bojen, der Bojenstein und die Kette bis und mit Wirbel werden vom SCM gestellt. Die Verantwortlichkeit des SCM beschränkt sich auf den Bojenstein und den

unteren Teil der Kette, der gestreckt der Wassertiefe bei mittlerem Sommerwasserstand entspricht. Boje und Bojenstroppen bis zum Wirbel (exkl. diesen) beschafft und unterhält der Platzmieter selbst.

3.5 Unterhalt

Der SCM prüft periodisch die Bojensteine und Ketten im unteren Teil mit Tauchern oder anderen geeigneten Massnahmen. Alle übrigen Kontrollen, auch die oberen Kettenbereiche, sind vom Platzmieter in eigener Verantwortung durchzuführen.

Festgestellte Mängel an Kette oder Stein meldet der Mieter dem Hafenskapitän, alle übrigen behebt er unverzüglich selber.

Einmal jährlich veranstaltet der SCM einen Bojenfeld-Unterhalts-Tag. Unter der Anleitung des Hafenskapitäns wird an diesem Tag das Bojengeschirr und der obere Bereich der Kette kontrolliert und gewartet. Allfälliges Ersatzmaterial für die oberen Kettenbereiche und den Wirbel wird vom SCM gestellt und dem Mieter verrechnet.

Der Vorstand veranlasst bei starkem Bewuchs des Bojenfeldes durch Seegrass ein Entfernen des Grases mit eigenen oder fremden Mitteln.

3.6 Infrastruktur Einkauf

Bei der Platzzuteilung eines Bojenplatzes entrichtet der Platzmieter einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Infrastruktur-Einkaufspreis an den SCM. Die Höhe dieses Einkaufspreises wird jährlich durch den SCM-Vorstand festgelegt.

4. Trockenplätze

4.1 Nutzung

Die Standplätze sind in sauberem Zustand zu halten. Die Boote sind ordentlich und gepflegt zu lagern. Nur amtlich registrierte Boote sind zugelassen.

Zum Ein- und Auswassern besteht eine Rampe, die ausserhalb dieser Aktivität freizuhalten ist.

Der Hafenskapitän führt eine Warteliste für Trockenplätze und Lasergestell.

5. Beibootplätze

5.1 Zuteilung

Beibootplätze werden nur an Mieter von Bojenplätzen vergeben. Wird der Bojenplatz vom Mieter oder Vorstand gekündigt, gilt der Beibootplatz ebenfalls als gekündigt.

Der Hafenskapitän führt eine Warteliste für Beibootplätze.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Vorstand des SCM mit Mehrheitsbeschluss angenommen und gilt ab dem Datum der Generalversammlung vom 17. Februar 2007.